Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Bereich Klima und Energie
Neuenfelder Str. 19, D - 21109 Hamburg

Per Mail an
gbk@bnetza.de

[redacted]

Neuenfelder Str. 19
D - 21109 Hamburg

[redacted]

[redacted]

Hamburg, den 16.1.2026

Betreff: Hamburger Stellungnahme zu den Netzentgelten für Elektrolyseure und zum Sachstandspapier im Rahmen des AgNes Prozesses (Orientierungspunkte Netzentgeltkomponenten; GBK-25-01-1#3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beiratssitzung am 24.November.2025 hat Ihr Präsident mich auf meine Nachfrage hin eingeladen, bis zum 16. Januar 2026 zum Thema Netzentgelte für Elektrolyseure Stellung zu nehmen. Davon würde ich gerne Gebrauch machen. Darüber hinaus möchten wir zum Sachstandspapier und den diskutierten Modellen für die Niederspannung eine Stellungnahme abgeben.

Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure

Aus unserer Sicht kommt den Elektrolyseuren eine zentrale Rolle bei der Stabilisierung des zukünftigen Stromsystems zu. Würden die Anlagen an der richtigen Stelle im Netzsystem verortet, trügen sie auch zur Entlastung des Netzes bei. Sie unterscheiden sich hierin von den meisten anderen Stromverbrauchern.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass sich der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft aktuell in einer entscheidenden Phase befindet: Über die Ausgestaltung des zukünftigen Anlagenparks wird jetzt und in den nächsten Jahren entschieden. Das Netzentgelt ist dabei eine zentrale Größe in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

Berücksichtigt man beide Aspekte gemeinsam, so erscheint eine Verstetigung der aktuellen Netzentgeltbefreiung unabdingbar. Diese könnte um eine Komponente für die räumliche Steuerung ergänzt werden. Nach geltender Rechtslage sind Elektrolyseure, deren Inbetriebnahme bis August 2029 erfolgt, gemäß § 118 Abs. 6 EnWG für einen Zeitraum von 20 Jahren von den Netzentgelten befreit; eine gesetzliche Anschlussregelung ist bislang nicht in Aussicht gestellt. Dabei kann die Netzdienlichkeit der Standortwahl als tragender Rechtfertigungsgrund für eine solche Befreiung oder Privilegierung herangezogen werden, namentlich dort, wo eine hohe Einspeisung erneuerbarer Energien vorliegt und durch vorhandene sowie perspektivisch auszubauende Wasserstoffinfrastrukturen, die Anbindung an industrielle Abnehmer und das geplante Wasserstoffkernnetz eine integrierte Einbettung in das Gesamtenergiesystem gewährleistet ist.

Zu den Details dieser Überlegungen verweisen wir auf die Anlage.

Modelle für die Kunden in der Niederspannung <100.000 kWh

Zudem möchten wir die Bedeutung kleinerer PV-Anlagen für die Energiewende hervorheben: In Deutschland, ganz besonders in Stadtstaaten wie Hamburg, herrscht Flächenknappheit. Daher müssen für die Erreichung der EE-Ausbauziele auch die Dachflächen konsequent erschlossen werden. Für die Energiewende in Hamburg haben kleine Anlagen eine noch höhere Bedeutung. 97 % der PV-Anlagen sind kleiner als 30kWp. Diese Anlagen erbringen aktuell 65 % der gesamten installierten Leistung in Hamburg. Für die Erreichung der nunmehr gesetzlich vorgeschriebenen ambitionierten Ziele zur Klimaneutralität bis 2040 in Hamburg ist die weitere Erschließung dieser Leistungsklasse zwingend.

Die im Sachstandspapier diskutierten Netzentgelt-Optionen weisen mit Blick darauf erhebliche Probleme auf. Ein Kapazitätspreis für alle Kunden in der Niederspannung dürfte Kleinverbraucher in der Handhabung überfordern. Der vorgeschlagene feste Grundpreis für Prosumer hat ähnliche Risiken innerhalb dieses großen Kundensegments. Während Betreiber größerer Anlagen voraussichtlich nicht mit Netzentgeltsteigerungen zu rechnen haben, werden die Betreiber kleiner Anlagen überproportional belastet.

Aus unserer Sicht ist nachvollziehbar, dass auch Prosumer dauerhaft angemessen zur Finanzierung des Netzes beitragen sollen. Wichtiger ist es allerdings, überhaupt genügend Kunden zu motivieren, PV-Anlagen zu installieren: Wir brauchen also mehr Prosumer und nicht weniger. Daher muss ein Modell gewählt werden, das die aktuelle Ausbaudynamik bei der PV nicht bremst, sondern mit den Marktgegebenheiten mitwächst und auf das Erreichen der Klimaschutzziele hinwirkt. Es wird davon ausgegangen, dass die Durchdringung mit intelligenten Messsystemen deutlich zunehmen wird und auch bei kleineren bestehenden Anlagen zum Standard wird. Wege zum intelligenten Messsystem führen beispielsweise auch über Regelungen des §14a EnWG, welche Steuerbarkeit von gewissen Verbrauchern (Wärmepumpe, Wallbox, etc.) fordert, die sich zunehmend auch in Haushalten mit kleinen PV-Anlagen finden. Die Sektorenkopplung schreitet auch dort voran. Neue PV-Anlagen werden in der Regel mit Speichern ausgestattet, auch für Bestandsanlagen spielen diese als Nachrüstungen eine Rolle. Kleine Anlagen werden also ebenfalls ein erhebliches Flexibilitätspotenzial mitbringen. Es spricht alles dafür, dieses für den Energiemarkt und für das Netz gewinnbringend zu nutzen.

Wir schlagen daher eine schrittweise Anpassung der Netzentgeltsystematik vor. Sinnvoll erscheint, kleinere Prosumer im bisherigen System mit relativ niedrigem Grund- und Arbeitspreis zu belassen. Für größere Prosumer erscheint ein höherer Grundpreis prüfenswert. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass auch für diese die Anreize erhalten bleiben, einen möglichst hohen Anteil geeigneter Dachflächen mit PV-Anlagen zu belegen. Dabei ist auch das Problem zu lösen, dass letztlich der Bau einer PV-Anlage über die Prosumer-Eigenschaft und damit über das Tarifmodell entscheidet, mit entsprechenden Möglichkeiten für die Betreiber sich zu optimieren.

Weiterhin erscheint ein Opt-In für die Kunden ab MS/NS-Ebene und NS-Kunden >100.000 kWh in das Kapazitätspreismodell sinnvoll. Gleichzeitig sollten Prosumer möglichst frühzeitig die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Erlöse durch Verkauf ihrer Flexibilität zu generieren, um die Business-Cases ihrer PV-Anlagen zu bewahren und sich auch aktiv netz-/systemdienlich verhalten zu können. Von daher sollte es auch einen Opt-In bei den dynamischen Netzentgelten geben.

Gewerbliche Kunden MS/NS-Ebene und NS-Kunden>100.000 kWh

Bei der Unterteilung in Entgeltkomponenten mit Finanzierungs- und Anreizfunktion darf die nachfrageseitige Flexibilität nur dort angereizt werden, wo sie auch technisch möglich und im volks- und betriebswirtschaftlich sinnvollen Umfang ist.

Wir begrüßen es, dass die BNetzA Netzentgelte ausschließt, die gegenüber dem Status quo zu großen (Um-)Verteilungseffekten führen würden (z.B. durch den Ausschluss eines Grundpreises auf höheren Spannungsebenen). Auch die angedachte Einführung eines sog. “Arbeitspreises 2” bei Überschreitung der bestellten Kapazität erscheint grundsätzlich sinnvoll, wobei auch hier noch die weiteren Details abzuwarten sind.

Unklar bzw. fraglich bleibt, ob und wie die Aussagen des Sachstandspapiers mit dem vorangehenden Diskussionspapier zu den Industrienetzentgelten aus dem September 2025 verzahnt bzw. verknüpft sind. Dabei wäre es wichtig, hierzu für alle Beteiligten möglichst schnell Klarheit zu schaffen. Daher wird die BNetzA gebeten, die nächsten Schritte zur Neuregelung der Industrienetzentgelte, die bisher nur ansatzweise skizziert wurden, konkret zu benennen: Wird es hierzu ein weiteres Papier der BNetzA geben, das konsultiert wird? Wenn ja, wann soll diese Konsultation erfolgen? Wenn nein, in welchem anderen Verfahrensschritt soll die Neuregelung der Industrienetzentgelte aufgehen?

Mit freundlichen Grüßen